

**VERORDNUNG ÜBER DAS VERHALTEN AUF DEM GELÄNDE DER BERGISEL-
SPRUNGANLAGE**

(Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.1966 und 29.3.2001)

Auf Grund des § 18 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck, LGBI. Nr. 17/1966, wird für das Verhalten auf dem Gelände der Bergisel-Sprunganlage nachstehende Verordnung erlassen:

1. Betreten der Anlage:

Das Betreten der Anlage ist allgemein gestattet, es kann jedoch bei Durchführung von Veranstaltungen an den Erwerb von Eintrittskarten gebunden werden.

2. Verhalten auf dem Gelände:

Auf dem Gelände ist alles zu unterlassen, was dem Zweck der Anlagen, der Aufrechterhaltung der Sicherheit sowie der Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Verboten sind insbesondere:

- a) Die Verunreinigung der Anlagen, vor allem durch Wegwerfen von Abfällen;
- b) das Beschädigen der Anlagen, Gebäude und Einrichtungen;
- c) das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen aller Art;
- d) der Viehtrieb durch das Gelände sowie das Weidenlassen von Vieh;
- e) das Betreten und Besteigen der Bauwerke im Anlagenbereich, wie Anlauf, Anlaufturm, Schanzentisch, Kampfrichterhaus, Presse-, Rundfunk-, Film- und Fernsehka-

binen, Dach des Sanitätsgebäudes, Anzeigevorrichtungen
u. dgl.;

- f) das Betreten und Befahren der Aufsprungbahn der
Sprungschanze;
- g) das Besteigen der Bäume.

3. Benützung:

Die Benützung der Anlagen setzt eine ausdrückliche Bewilligung der Landeshauptstadt Innsbruck voraus, die dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung erteilt werden kann. Der verantwortliche Leiter ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen usw. vor Beschädigung zu bewahren und im gleichen Zustand zurückzugeben, in dem er sie übernommen hat.

4. Aufsicht:

Die zuständigen Organe des Magistrats sind berechtigt, die Anlagen zu überwachen und sie samt den baulichen Anlagen jederzeit auch bei Veranstaltungen zu betreten. Bei Veranstaltungen ist vom Veranstalter ausreichendes Aufsichtspersonal zu stellen, das entsprechend zu kennzeichnen ist. Den Weisungen der Aufsichtsorgane ist unbedingt Folge zu leisten.

5. Sonderbestimmungen für Veranstaltungen:

Soweit die Landeshauptstadt Innsbruck auf Ansuchen des Veranstalters nicht Ausnahmen erlaubt, sind bei Veranstaltungen verboten:

- a) das Überqueren des Sprunggeländes durch Zuschauer;
- b) das Mitführen von Hunden;
- c) der Zu- und Abgang außerhalb der vorgesehenen Wege sowie das Verstellen der Wege und Stiegen.

Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Wettkämpfer und Zuschauer verantwortlich.

6. Haftung:

Das Betreten und jede Benützung der Anlagen erfolgen auf eigene Gefahr. Der Benützer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die an den Anlagen, Einrichtungen, u.ä. durch die Benützung entstehen.

7. Strafbestimmungen:

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 19 Abs. 3 des Innsbrucker Stadtrechtes 1975 als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu ATS 5.000,- (EUR 360,-) oder mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen bestraft.